



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per E-Mail

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Referat IV a 2 -
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
- Referat 225 -
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
- Referat 124 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

GKV-Spitzenverband
Reinhardstr. 28
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Glinkastr. 40
10117 Berlin

DRV Bund
- Geschäftsbereich 0100 -
10704 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1615

FAX +49 228 619 1874

referat_511@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Marko Müller

11. September 2017

AZ 511-350-1872/2014
(bei Antwort bitte angeben)

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 69 Abs. 3 SGB IV
hier: Kalkulationszinssatz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 30. Januar 2015 hatten wir den Erlass von Richtlinien zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 69 Abs. 3 SGB IV empfohlen und Hinweise für die Ausgestaltung einer entsprechenden Richtlinie formuliert (siehe hierzu www.bundesversicherungsamt.de -> Rubrik „Finanzen und Vermögen“¹). Unter Ziffer 2.5 dieser Hinweise hatten wir ausgeführt, dass bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als maßgeblicher Zinssatz der vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte Kalkulationszinssatz zugrunde zu legen ist.

Bei der Durchsicht von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mussten wir feststellen, dass nicht in jedem Fall der jeweils maßgebliche BMF-Kalkulationszinssatz verwendet wurde.

Das BMF hat mit Rundschreiben vom 21. August 2017 (Gz. II A 3 – H 1012 – 10/07/0001:013) den derzeit maßgeblichen Kalkulationszinssatz in Höhe von **0,7 Prozent** bekanntgegeben. Wir bitten Sie, künftig den jeweils vom BMF bekanntgegebenen Kalkulationszinssatz zu verwenden. Die Wahl eines hiervon abweichenden Zinssatzes ist möglich, muss jedoch plausibel und nachvollziehbar begründet werden.

Das Bundesversicherungsamt wird auf seiner Internetseite eine Übersicht der vom BMF bekanntgegebenen Kalkulationszinssätze veröffentlichen und diese jeweils nach den BMF-Rundschreiben fortlaufend aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Reiner Müller

¹ Vgl. http://www.bundesversicherungsamt.de/fileadmin/redaktion/vermoegen_und_finanzen/30012015wirtschaftlichkeitsunters_nach___69_Abs._3_SGB_IV.pdf